

Hauptsatzung der Stadt Halle (Westf.)

vom 20. März 1997 *)

Der Rat der Stadt Halle (Westf.) hat gem. § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), am 16. Dezember 2009 die folgende Hauptsatzung **) beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt Halle (Westf.) ist durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld (Bielefeld-Gesetz) vom 24. Okt. 1972 (GV. NW. S. 284) durch Zusammenschluss der früheren Stadt Halle (Westf.) und den Gemeinden Bokel, Hesselh, Hörste, Kölkebeck und Künsebeck sowie durch Eingliederung von Flurstücken aus den früheren Gemeinden Amshausen, Brockhagen, Theenhausen und der Stadt Borgholzhausen gebildet worden.
- (2) Das Gebiet der Stadt Halle (Westf.) umfasst 69,21 qkm.

§ 2

Wappen, Banner, Flagge und Siegel

- (1) Der Stadt Halle (Westf.) ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Detmold vom 11. Sep. 1973 die Genehmigung zur Führung eines Wappens, eines Banners und einer Flagge erteilt worden.

Sie entsprechen denen der früheren Stadt Halle (Westf.).

- (2) Beschreibung des Wappens:

In Rot drei silberne (weiße), grün gestielte Lilien, darauf ein silberner (weißer) Herzschild mit drei roten Sparren.

Beschreibung des Banners:

Von Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1:3:1 längsgestreift mit dem Wappenschild der Stadt in der Mitte der oberen Hälfte.

*) zuletzt geändert durch Satzung vom 28.12.2009 mit Wirkung vom 01.01.2010.

**) Die Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

Beschreibung der Flagge:

Von Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1:3:1 längsgestreift mit dem von der Mitte zur Stange verschobenen Stadtwappen.

- (3) Die Stadt Halle (Westf.) führt ein Dienstsiegel. Es zeigt das Wappenschild, in dem der Inhalt des Stadtwappens in Umrissen mit der Umschrift oben „STADT HALLE (WESTF.)“ und der Umschrift unten „KREIS GÜTERSLOH“ wiedergegeben ist. Es entspricht dem dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegel.

§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Zur Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung, zum Abbau von Benachteiligungen und zur besonderen Förderung von Frauen wird eine Gleichstellungsstelle eingerichtet.
Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Vertreterin für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18 und 19 Abs. 1 LGG.
- (2) Die Gleichstellungsstelle nimmt Querschnittsaufgaben wahr. In ihrer Zuständigkeit liegen alle gleichstellungsrelevanten Fragen und Angelegenheiten. Als gleichstellungsrelevant sind solche Fragen und Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern.
Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbesserung der Situation von Frauen sowie insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Die Aufgaben werden mindestens im Umfang einer Vollzeitkraft fachlich qualifiziert wahrgenommen. Sie ist dem Bürgermeister direkt zugeordnet. Sie ist befugt, an den Konferenzen des Verwaltungsvorstands teilzunehmen.
- (4) Sie wird im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben und in Gremien so frühzeitig und umfassend beteiligt, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Sie erhält die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen und Auskünfte. Ihr steht auch ein Initiativrecht zu.

- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte führt Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu frauenspezifischen und gleichstellungsrelevanten Problemen in der Kommune durch. Sie hat das Recht, selbständig Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Hierbei sind der Grundsatz der Einheitlichkeit der Verwaltung, die Beschränkung auf die eigene fachliche Zuständigkeit und die kommunalverfassungsrechtliche Zuständigkeit des Bürgermeisters gegenüber dem Rat zu beachten.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilnehmen. Ihr sind für diese Sitzungen frühzeitig die Einladungen und Unterlagen zu übermitteln.
Die Gleichstellungsbeauftragte kann in den Sitzungen der Ausschüsse in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches das Wort ergreifen.
Bei abweichender Meinung ist vorab der Bürgermeister zu informieren.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit dem vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung zu seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Halle (Westf.) fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Halle (Westf.) fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.) sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Zur Vorbereitung von Entscheidungen sind Anregungen und Beschwerden unverzüglich dem jeweils zuständigen Fachausschuss vorzulegen. Ergibt sich aus den allgemeinen Regelungen keine eindeutige Zuständigkeit, sind Anregungen und Beschwerden durch den Haupt- und Finanzausschuss zu beraten.
Soweit ein Ausschuss entscheidungsbefugt ist, gilt diese Kompetenz auch für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden.
- (5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO) bleiben unberührt.
- (6) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
- a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (7) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu seinen Anregungen oder Beschwerden durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 6 Ausländerbeirat

(ersatzlos aufgehoben)

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Halle (Westf.)“.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder und ihrer Vertreter soll ungerade sein.
- (2) Der Rat stellt für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien auf.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabebereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Soweit Haushaltsmittel bereitstehen, haben die Ausschüsse die Befugnis, Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen bis zur Höhe von 130.000,-- € zu treffen. Der Rat kann beschließen, dass den Ausschüssen eine weitergehende Entscheidungsbefugnis eingeräumt wird.
- (5) Die Ausschüsse werden ermächtigt, über das Stadtvermögen bis zum Wert von 130.000,-- € zu verfügen.
- (6) Der Haupt- und Finanzausschuss wird ermächtigt, bis zur Höhe von 130.000,-- € Geldforderungen der Stadt zu stunden und Ratenzahlungen einzuräumen, Geldforderungen bis zur Höhe von 65.000,-- € aus Billigkeitsgründen zu erlassen.
- (7) Die Ausschüsse werden ermächtigt, über Widersprüche bis zur Höhe von 130.000,-- € zu entscheiden.
- (8) Der Ausschuss für Schule und Sport wird ermächtigt, die Zustimmung des Schulträgers zur Wahl einer Schulleiterin/eines Schulleiters zu verweigern (§ 61 Abs. 4 SchulG).

§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 18 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten Aufwandsentschädigung gem. Abs. 2 auch für die Teilnahme an Sitzungen der vom Rat der Stadt – oder mit seiner Zustimmung – gebildeten Beiräte.

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder sowie Mitglieder der vom Rat der Stadt – oder mit seiner Zustimmung – gebildeten Beiräte haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 11,-- € festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

- f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 21,-- € je Stunde überschreiten.
Die Verdienstausfallpauschale für Selbständige und die Entschädigung für haushaltsführende Personen werden für Arbeits- bzw. Abwesenheitszeiten bis max. 19.00 Uhr gezahlt.
 - g) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretenden Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die Ratsmitglieder nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (4) Die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister und seinen allgemeinen Vertreter richten sich nach den jeweils zulässigen Sätzen der Eingruppierungsverordnung.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und sein allgemeiner Vertreter.

§ 12

Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einen Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

- (2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
Dazu gehören u. a.
- a) die Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte, soweit ihnen abzuhelpen ist (§ 72 VwGO); die Entscheidung über Widersprüche gegen die Heranziehung zu Steuern und Abgaben, soweit der streitige Betrag 40.000,-- € nicht übersteigt,
 - b) das Stundieren von Geldforderungen der Stadt und das Einräumen von Ratenzahlungen bis zur Höhe von 40.000,-- €,
 - c) der Erlass aus Billigkeitsgründen von Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 40.000,-- € sowie das Niederschlagen von Geldforderungen,
 - d) die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zum Einzelwert von 40.000,-- €,
 - e) die Vergabe von Aufträgen von mehr als 40.000,-- € aufgrund von Ausschreibungen, soweit Haushaltsmittel bereitstehen und die Maßnahme vom Rat oder einem Ausschuss beschlossen ist und der mindestfordernde Bieter beauftragt wird,
 - f) das Verfügen über Stadtvermögen einschl. An- und Verkauf von Grundvermögen bis zum Wert von 40.000,-- €,
 - g) das Führen von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 40.000,-- €,
 - h) die Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvoranfragen und Bauanträgen, soweit diese nicht von besonderer Bedeutung sind.
- (3) Zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt der Rat einen Beamten der Stadtverwaltung.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Rathaus I, Ravensberger Str. 1, 33790 Halle (Westf.), für die Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig durch die Tageszeitungen "Haller Kreisblatt" und "Westfalen-Blatt" (Ausgabe Halle (Westf.)) auf den Anschlag hinzuweisen ist.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden in der in Abs. 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch die Absätze 1 und 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt der Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Rathaus I, Ravensberger Str. 1, 33790 Halle (Westf.). Die Hinweise in den Tageszeitungen sind sobald wie möglich nachzuholen.

§ 14
Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
und die Bestellung von Schulleitungen

- (1) Abweichend von § 73 Abs. 3 Satz 1 GO sind für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt Halle (Westf.) verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
§ 73 Abs. 3 Sätze 3 und 5 GO bleiben unberührt.
- (2) Von diesem Mitwirkungsvorbehalt des Rates ausgenommen sind
- bei Beamten
1. die Entlassung auf Antrag
 2. die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn
und
 3. die Versetzung in den Ruhestand bei Dienstunfähigkeit oder auf Antrag bei Erreichen der vorgezogenen Altersgrenze,
- bei Beschäftigten
1. die außerordentliche Kündigung und
 2. der Abschluss eines Aufhebungsvertrages.
- (3) Über die Zustimmung zu der Wahl der Schulleitungen gem. § 61 Abs. 4 Satz 2 SchulG NRW entscheidet der Rat.

§ 15
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 1.5.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 8.4.1995 außer Kraft.

Abdruck des Dienstsiegels gem. § 2 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Halle (Westf.).